

CDU Fraktion SG Fürstenau | Finkenweg 3 | 49584 Fürstenau

Herrn Samtgemeindebürgermeister
Matthias Wübbel
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Jan Bojer
Vorsitzender

Finkenweg 3
49584 Fürstenau

Telefon: 0176 / 31410862

Mail: janbojer@icloud.com

Fürstenau, 09.08.2024

Änderungsantrag zur Vorlage FB4/011/2024 **Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Fürstenau**

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister,

aus Sicht der CDU-Fraktion sind die finanziellen Auswirkungen der Vorlage unzureichend dargestellt.

In der Vorlage selbst wird geschrieben, dass 180 Krippenplätze zur Verfügung stehen. Es wäre ein Leichtes gewesen bei den Trägern die entsprechenden Betreuungszeiten abzufragen und die bisherigen Einnahmen in Summe aufzulisten und gleichzeitig die finanzielle Entlastung des Samtgemeindehaushalts mit den neuen Beträgen darzustellen. Dies sollte entsprechend zur Sitzung des Fachausschusses bzw. Samtgemeindeausschusses am 29.08.2024, spätestens aber zur Ratssitzung nachgeliefert werden (inkl. der finanziellen Auswirkungen dieses Antrags).

Gleichzeitig bitten wir darum, dass die vorgelegte Entgeltordnung an das NKitaG angepasst wird. Es beginnt bei der Benennung der korrekten Gesetzesbezeichnung „Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG)“ vom 07. **Juli** 2021 sowie den Begrifflichkeiten Kern- und Randzeiten und endet bei dem Austausch der Begrifflichkeit „Eltern“ durch „Sorgeberechtigte“.

Weiterhin ergibt sich im Verwaltungsvorschlag ein undifferenziertes Bild bei der Berechnung der Betreuungsbeiträge pro monatlicher Kernzeitstunde:

Stunden	Neue Gebühr	Kosten pro monatlicher Kernzeitstunde
4	110,00 €	27,50 €
5	135,00 €	27,00 €
6	160,00 €	26,67 €
7	190,00 €	27,14 €
8	215,00 €	26,88 €

Aus welchen Gründen Sorgeberechtigte, die nur vier Stunden Kernzeit in Anspruch nehmen pro Stunde mehr zahlen sollen, als Sorgeberechtigte, die acht Stunden Kernzeit in Anspruch nehmen, für die **gleiche** Betreuungsleistung, ist unserer Ansicht nach nicht nachvollziehbar. Zudem ist es mit dem **Gleichheitsgrundsatz** unvereinbar.

Ich beantrage den Beschluss der o. a. Vorlage daher wie folgt zu ändern:

Die Beiträge für die Betreuung von Kindern in einer Kita der Samtgemeinde Fürstenau werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte werden folgende monatliche Beiträge erhoben

Tägl. Kernzeit in Std.	Gebühr aktuell	Gebühr neu
4	115,00 €	110,00 €
5	135,00 €	137,50 €
6	155,00 €	165,00 €
7	175,00 €	192,50 €
8	195,00 €	220,00 €

- b) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer / eines Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte oder werden in der Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll entgeltpflichtig. Für das nachfolgend ältere Kind ist das hälftige Entgelt zu zahlen, alle weiteren Kinder sind vom Entgelt bzw. vom Kostenbeitrag für die Tagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII befreit. Sofern jedoch für ein entgeltpflichtiges Kind nach Satz 1 oder 2 eine Befreiung vom Entgelt nach anderen Rechtsvorschriften besteht, sind die Entgelte für das jeweils nachfolgend ältere Kind/die jeweils nachfolgenden älteren Kinder zu entrichten
- c) wird gestrichen
- d) Für die Betreuung in der Randzeit werden je angefangene halbe Stunde 13,75 € erhoben.
- e) wird gestrichen

Begründung:

zu a)

Die Verwaltung selbst schlägt als niedrigsten zu zahlenden Beitrag 110 € pro Monat für eine Betreuung von vier Stunden pro Tag vor. Die nachfolgenden Beträge sind

entsprechend hochgerechnet mit dem daraus zugrundeliegenden Betrag von 27,50 € pro monatlicher Kernzeitstunde. Damit ist klar und transparent, wie sich der entsprechende Beitrag zusammensetzt.

zu b)

Der CDU-Fraktion ist es ein Anliegen Familien mit mehr als einem Kind in der Beitragspflicht deutlich stärker zu entlasten als mit 20 € bzw. 45 € pro Monat. Hier muss es gerade für Familien, die zwei oder mehr Kinder in der kostenpflichtigen Betreuung haben, eine deutliche Entlastung geben. Daher schlagen wir vor die Geschwisterermäßigung für das zweite entgeltspflichtige Kind zu halbieren. Ab dem dritten entgeltspflichtigen Kind ist kein Entgelt mehr zu zahlen.

zu c)

Mit dem Beschluss zu b) erübrigt der Beschlusspunkt c)

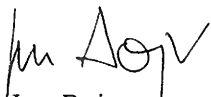
zu d)

Mit Bezugnahme auf den zugrundeliegenden Betrag von 27,50 € pro monatlicher Kernzeitstunde müsste entsprechend auch in der Randzeit ein Betrag von 13,75 € pro angefangener halber Stunde für die Betreuung aufgerufen werden. Ein höherer Betrag in der Randzeit, die letztlich nicht mehr der Förderung des Kindes dient, sondern ausschließlich der Betreuung, wäre aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.

zu e)

Einer automatischen Erhöhung der Krippenbeiträge ohne politische Beschlussfassung widersprechen wir.

Freundliche Grüße,



Jan Bojer